Oberlandesgericht München

Az.: 3 Ws 341/18 H, 3 Ws 342/18 H, 3 Ws 343/18 H 12 HEs 372/18 Generalstaatsanwaltschaft München 27 Gs 4724/17, 6429/17, 4721/17, 6430/17, 4728/17, 6427/17 Amtsgericht Augsburg 503 Js 120691/15 Staatsanwaltschaft Augsburg

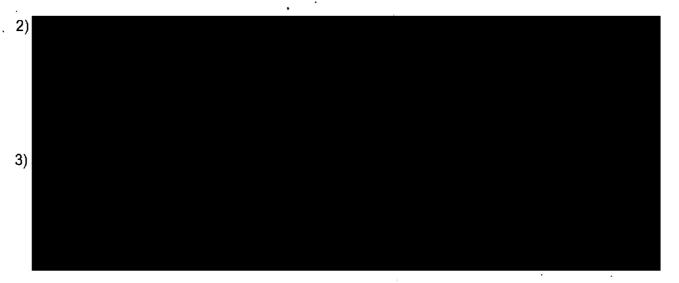


In dem Ermittlungsverfahren gegen

1) Carl **Kliefert** (geb. Kliefert), geboren am 1980, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen, Am Fliegerhorst 1, 86456 Gablingen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Martin Stirnweiss, Kirchheimer Straße 94-96, 70619 Stuttgart



wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt u.a.

hier: Erste Haftprüfung durch das Oberlandesgericht (§§ 121 Abs. 1, 122 Abs. 1 StPO)

erlässt das Oberlandesgericht München - 3. Strafsenat - nach Anhörung der Beteiligten durch die unterzeichnenden Richter am 2. Mai 2018 folgenden

Beschluss:

Die Fortdauer der Untersuchungshaft der Beschuldigten Carl Kliefert,

wird angeordnet.

II. Die Haftprüfung wird für die nächsten drei Monate dem Amtsgericht Augsburg bzw. dem mit der Sache befassten Gericht übertragen.

Gründe:

Die Beschuldigten befinden sich in dieser Sache seit ihrer Festnahme am 12.10.2017 aufgrund der Haftbefehle des Amtsgerichts Augsburg vom 11.08.2017, jeweils eröffnet, aufrechterhalten und in Vollzug gesetzt am 12.10.2017, ersetzt durch die Haftbefehle des Amtsgerichts Augsburg vom 24.10.2017, jeweils eröffnet, aufrechterhalten und in Vollzug gesetzt am 24.10.2017, ununterbrochen in Untersuchungshaft.

Ein Urteil ist noch nicht ergangen. Dies macht die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht erforderlich. Sie hat ergeben, dass jeweils zu Recht Untersuchungshaft angeordnet ist, eine Haftverschonung nicht in Betracht gezogen werden kann und das Verfahren wegen der besonderen Schwierigkeiten und des Umfangs der Ermittlungen noch nicht durch ein Urteil abgeschlossen werden konnte.

Hinsichtlich des dringenden Tatverdachts und der Beweislage wird auf die Haftbefehle des Amtsgerichts Augsburg vom 24.10.2017, den 6. Zwischenbericht des Hauptzollamts Augsburg, Dienststelle Finanzkontrolle Schwarzarbeit Lindau, vom 29.03.2018 (Bl. 2341-2421 d.A.), die gutachterlichen Stellungnahmen der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der durchgeführten Betriebsprüfungen, die Ergebnisse der Auswertung der Telekommunikationsüberwachung, die im Rahmen der Durchsuchungen sichergestellten Unterlagen und die teilweise geständigen Angaben der anderweit Verfolgten und Werwiesen.

Bei den Beschuldigten liegt der Haftgrund der Fluchtgefahr vor (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Angesichts der Vielzahl und Schwere der den Beschuldigten zur Last liegenden Taten sowie der Höhe der ihnen angelasteten hieraus folgenden Schäden (allein in Bezug auf die Firma Manageren sollen knapp 500.000 Euro an Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen vorenthalten worden sein) droht den Beschuldigten lang andauernder Freiheitsentzug, der erfahrungsgemäß einen hohen Fluchtanreiz auslöst. Dieser wird durch tragfähige soziale Bindungen im Inland nicht ausreichend gemindert. Zwar vermag die Straferwartung allein die Fluchtgefahr nicht zu begründen, je größer sie ist, desto weniger Gewicht wird aber auf weitere Umstände zu legen sein. In diesem Zusammenhang war auch zu berücksichtigen, dass die weiteren Ermittlungen ergeben haben, dass nicht

nur die Firma M sondern bundesweit 212 sogenannte Auftraggeber Vertragspartner der Beschuldigten gewesen sein sollen, sodass der in Rede stehende Sozialversicherungsschaden sich derzeit auf knapp 9 Millionen Euro beläuft. Ferner war zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten mit hoher krimineller Energie vorgegangen sind und sich in erheblichem Umfang durch Provisionseinnahmen persönlich bereichert haben sollen. Das gesamte Ausmaß der Ermittlungen und die in Rede stehenden Schadenshöhen waren den Beschuldigten, die sich durch die durchgeführten Durchsuchungen nicht haben irritieren lassen, vor ihrer Inhaftierung ganz offensichtlich nicht bewusst. Schließlich verfügen die Beschuldigten und über tragfähige familiäre und soziale Beziehungen in ihre Heimatländer. Der Annahme von Fluchtgefahr steht auch der Gesundheitszustand der Beschuldigten (Zustand nach operativer Entfernung eines Nebennierenabdenoms) nicht entgegen. Bei dieser Sachlage ist zu befürchten, dass die Beschuldigten sich absetzen oder untertauchen, um sich dem

Überdies liegt der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr vor (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO). Da die Beschuldigten schon in der Vergangenheit ihr Aussageverhalten im Falle einer Kontrolle durch die Zollbehörden abgesprochen haben und dementsprechende schriftliche "Handlungsanweisungen" an die Scheinselbständigen sowie die Akquisemitarbeiter verteilt haben, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie auch in Zukunft versuchen werden, mit allen Beteiligten ein gemeinsames Vorgehen abzusprechen. Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird, bedarf es bei dieser Sachlage des weiteren Vollzugs der Untersuchungshaft.

Strafverfahren zu entziehen, sobald sie auf freien Fuß kommen.

Angesichts der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe ist die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig (§ 120 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Der Senat hat den grundsätzlichen Freiheitsanspruch der Beschuldigten mit den aufgrund der Strafverfolgung gebotenen Freiheitsbeschränkungen abgewogen. Weniger einschneidende Maßnahmen nach § 116 StPO kommen bei einer Gesamtschau und Würdigung der bereits erwähnten Umstände nicht in Betracht, weil es an der hierfür erforderlichen Vertrauensgrundlage fehlt. Anders als durch den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft lässt sich der staatliche Strafanspruch nicht sichern.

Dem in Haftsachen zu beachtenden Beschleunigungsgebot (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 MRK, § 121 Abs. 1 StPO) wurde entsprochen. Vermeidbare, den Strafverfolgungsorganen anzulastende Verzögerungen liegen nicht vor.

Wegen des Ablaufs des Ermittlungsverfahrens wird Bezug genommen auf die Zuleitungsberichte der Generalstaatsanwaltschaft München vom 10.04.2018 und der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 03.04.2018, die den Beteiligten bekannt gemacht wurden.

Die Staatsanwaltschaft hat bereits damit begonnen, den Umfang des Verfahrens zur Verfahrensbeschleunigung zu beschränken und beabsichtigt, nach dem für April 2018 angekündigten Abschluss der Arbeiten der Deutschen Rentenversicherung (Teil-) Anklage zu erheben. Von einem zügigen Fortgang des Verfahrens und dessen zeitnahem Abschluss kann daher ausgegangen werden.

Die Übertragung der weiteren Haftprüfung beruht auf § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO.

Nötzel
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Steudtner
Richterin
am Oberlandesgericht

Hertel
Richter
am Oberlandesgericht